

# **SATZUNG**

## **DER**

### **SCHAFZÜCHTERVEREINIGUNG NORDRHEIN-WESTFALEN**

**Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung der Vereinigung Westfälischer Herdbuch-Schafzüchter e.V. vom 16. November 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Schafzüchtervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. vom 11. Oktober 2011**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

Schafzüchtervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.

(im Folgenden „Vereinigung“ genannt) und hat seinen Sitz in Bad Sassendorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben**

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Schafzucht und –haltung im Allgemeinen und die Unterstützung der ihm angeschlossenen Schafhalter im Besonderen.

Der Erreichung dieses Zweckes dienen :

1. Die Beratung der Mitglieder in allen wirtschaftlichen, züchterischen, produktionstechnischen und landschaftspflegerischen Fragen der Schafzucht und –haltung.
2. Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzschaften durch die Veranstaltung von Auktionen, Ausstellungen und Prämierungen sowie durch Verkaufsvermittlungen.
3. Überwachung der Herdbuchzucht in den Zuchtbetrieben durch Führung der Zuchtbücher nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften und entsprechend der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogrammes der von der Vereinigung betreuten Schafrassen.
4. Festlegung und Durchführung von Zuchtprogrammen und Auswertung und Veröffentlichung von Leistungsprüfungsergebnissen der von der Vereinigung betreuten Schafrassen
5. Durchführung von Lehrgängen

6. Vermittlung von geeigneten Hilfsmitteln zur Schafhaltung

7. Förderung der Wollerzeugung, -pflege und -verarbeitung sowie Mitwirkung bei der Wollsammlung

Die Vereinigung ist Züchtervereinigung nach dem Tierzuchtgesetz und der Verordnung über Zuchtorganisationen. Ihr räumlicher und sachlicher Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinigung erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die Schafe besitzen, ihren Wohnsitz im räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung haben und Mitglied im Schafzuchtverband Nordrhein-Westfalen sind. .

Davon abweichend hat jeder Schafzüchter, der seinen Wohnsitz im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich der Vereinigung hat und zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, das Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft, auch wenn er kein Mitglied des Schafzuchtverbandes Nordrhein-Westfalen ist. Die Rechte und Pflichten ergeben sich für Herdbuchzüchter auch aus den Vorschriften der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogrammes der von der Vereinigung betreuten Schafrassen.

Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die durch ihre Mitgliedschaft die Schafzucht und Schafhaltung fördern wollen und Mitglied im Schafzuchtverband Nordrhein-Westfalen e.V. sind.

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Für die Nutzung der Einrichtungen der Vereinigung sind Gebühren zu entrichten.

## § 4

### **Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in die Vereinigung ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand unter Beachtung von § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller bei Angabe der Gründe schriftliche mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb von einem Monat nach Zugang der Ablehnung des Aufnahmeantrages schriftlich Berufung an die Delegiertenversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung bei juristischen Personen
2. Durch den schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist.
3. Durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich begründet wird. Der Ausschluss kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
  - a) gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere die in der Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt. Hierzu rechnet auch der wiederholte Verzug bei der Zahlung der Gebühren und Umlagen.
  - b) Handlungen begeht, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen oder das Ansehen des Vereins schädigen.
  - c) gegenüber dem Schafzuchtverband Nordrhein-Westfalen e.V. seinen Austritt erklärt. Davon abweichend bleibt die Mitgliedschaft eines Züchters gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung erhalten, wenn er beim Austritt aus dem Schafzuchtverband Nordrhein-Westfalen e.V. gegenüber der Vereinigung diesen Wunsch schriftlich erklärt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusses Einspruch erheben, über den Einspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung endgültig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, ihren vollen Verbindlichkeiten nachzukommen.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind in der Bezirksversammlung stimmberechtigt. Sie haben das Recht

- auf Unterstützung und Förderung durch die Vereinigung im Rahmen der Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen der Vereinigung zur satzungsgemäßen Inanspruchnahme offen.
- an allen Veranstaltungen der Vereinigung nach Maßgabe satzungsgemäßer Beschlüsse der Organe der Vereinigung teilzunehmen
- dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Delegierten-Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Fördernde Mitglieder sind in der Bezirksversammlung nicht stimmberechtigt. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Vereinigung nach Maßgabe satzungsgemäßer Beschlüsse teilzunehmen, das Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen sowie an den von der Vereinigung angebotenen Lehrgängen teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht

- die Vereinssatzung und, soweit sie Herdbuchzucht betreiben, die Vorschriften der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogrammes, zu erfüllen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins anzuerkennen und zu befolgen. Sie haben insbesondere Umlagen und Gebühren fristgerecht zu bezahlen,
- die zur Durchführung der Satzungszwecke benötigten Auskünfte zu erteilen und
- durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Bezirksversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der Zuchtausschuss
4. der Vorstand

## § 7

### Die Bezirksversammlung

Die Ordentlichen Mitglieder der Vereinigung bilden in den nachfolgenden Bezirken mit den aufgeführten Gebietskörperschaften Nordrhein-Westfalens die Bezirksversammlungen

- Bezirk Ostwestfalen Nord: Kreise Herford, Minden-Lübbecke, Lippe, Gütersloh und die kreisfreie Stadt Bielefeld
- Bezirk Ostwestfalen Süd: Kreise Paderborn und Höxter
- Bezirk Östliches Münsterland: Kreise Warendorf, Soest, Unna und die kreisfreien Städte Münster und Hamm
- Bezirk Westliches Münsterland; Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt
- Bezirk Sauerland: Kreise Märkischer Kreis, Hochsauerlandkreis, Olpe und Siegen-Wittgenstein
- Bezirk Ruhrgebiet: Kreise Recklinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Mettmann und die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal
- Bezirk Niederrhein: Kreise Kleve, Wesel, Viersen, Rhein-Kreis Neuss und die kreisfreien Städte Krefeld, Mönchengladbach,
- Bezirk Bergisches Land: Kreise Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und die kreisfreien Städten Köln ,Leverkusen und Bonn
- Bezirk Eifel: Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis und die kreisfreie Stadt Aachen.

Die Zugehörigkeit eines jeden ordentlichen Mitglieds zu einer der vorstehend aufgeführten Bezirksversammlungen bestimmt sich nach seinem 1. Wohnsitz bzw. bei juristischen Personen nach ihrem Sitz innerhalb der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft.

Auf den Bezirksversammlungen wird je angefangene 50 ordentliche Mitglieder ein Delegierter gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung. Maßgeblich für die zu wählende Anzahl von Delegierten ist die am 1. Januar des Jahres vorhandene Zahl ordentlicher Mitglieder des Bezirkes, in dem die Wahl stattfindet. Vorschlagsrecht haben der Vorstand und die Mitglieder der Bezirksversammlung. Ist die Zahl der zu wählenden Delegierten kleiner als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder wird in geheimer Wahl abgestimmt. Gewählt sind diejenigen Mitglieder der Vorschlagsliste, welche die größte Stimmzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Namen der Delegierten werden im offiziellen Organ der Vereinigung veröffentlicht.

Die Amtszeit der Delegierten beträgt 4 Jahre. Die Wahl der Delegierten erfolgt in der letzten ordentlichen Bezirksversammlung vor der satzungsgemäß durchzuführenden Neuwahl des Vorstandes. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus dem Amt aus, ist in der folgenden Bezirksversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl durchzuführen. Die Delegierten der Bezirksversammlung wählen aus ihrer Mitte den Bezirksvorsitzenden und den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden. Die Amtszeit des Bezirksvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt 4 Jahre.

Die Bezirksversammlungen werden nach Bedarf vom jeweiligen Bezirksvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie sollten jährlich stattfinden. Die Einberufung muss vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im offiziellen Organ der Vereinigung erfolgen. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung beschlussfähig.

Die Bezirksversammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben

- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung
- Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Informationsfahrten

## § 8

### **Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung der Vereinigung im Sinne des BGB. Alle Mitglieder der Vereinigung haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, Stimmrecht haben jedoch nur die von den Bezirksversammlungen gewählten Delegierten. Die Delegierten haben die Möglichkeit, im Verhinderungsfall ihr Stimmrecht auf einen anderen Delegierten des gleichen Bezirkes zu übertragen.

Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Delegierten sind schriftlich unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu laden, für den Beginn der Frist ist der Poststempel maßgebend. Eine Bekanntmachung in dem offiziellen Organ der Vereinigung ersetzt die schriftliche Einladung.

Die Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder 1/3 der Delegierten unter Angabe der Gründe beim Vorstand den schriftlichen Antrag stellen oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegiertenstimmen vertreten ist. Einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Der Delegiertenversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
3. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
4. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vorstandes und der Vereinigung
5. Beschlussfassung über die Zuchtbuchordnung und das Zuchtprogramm der von der Vereinigung betreuten Schafrassen
6. Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundeigentum
7. Die Entscheidung über Beschwerden bei Nichtaufnahme in die Vereinigung sowie wegen des Ausschlusses

Die Beschlüsse zu Punkt 3, 4 und 6 bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Vereinigung geleitet. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind schriftlich niederzulegen, durch den Vorsitzenden zu unterschreiben und den Delegierten zuzustellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vierzehn Tagen kein schriftlich begründeter Einspruch erfolgt.

## § 9

### Der Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden des Verbandes oder seinem Stellvertreter
- dem Zuchtleiter oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter
- bis zu 10 gewählten aktiven Herdbuchzüchtern der Vereinigung

Darüber hinaus kann der Zuchtausschuss beratende Mitglieder in den Zuchtausschuss berufen.

Die Mitglieder des Zuchtausschusses wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Zuchtausschusses. Die Sitzungen des Zuchtausschusses werden vom Vorsitzenden des Zuchtausschusses oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und geleitet. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen des Zuchtausschusses sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung, welches aktiv Herdbuchzucht betreibt, kann von der Delegiertenversammlung in den Zuchtausschuss gewählt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Züchter der Fleischschaffrasen, der Milchschafrassen, der Landschafrassen und der sonstigen Rassen entsprechend ihrem Anteil an der aktiven Herdbuchzucht der Vereinigung angemessen vertreten sind.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Zuchtausschusses beträgt 4 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die gleiche Delegiertenversammlung, bei der auch die Neuwahl des Vorstandes stattfindet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Zuchtausschuss-Mitgliedes wird an seine Stelle für den Rest der laufenden Wahlperiode ein neues Mitglied in den Zuchtausschuss gewählt.

Der Zuchtausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem Zuchtprogramm und der Zuchtbuchordnung ergeben, insbesondere:

1. Vorbereitung der Änderung des Zuchtprogrammes und der Zuchtbuchordnung
2. Verabschiedung aller züchterischen Maßnahmen zur Erreichung des Zuchtzieles bei den einzelnen Rassen
3. Entscheidungen im Rahmen des Zuchtprogrammes
4. Entscheidung über die Art und Durchführung züchterischer Veranstaltungen
5. Berufung von Sachverständigen für züchterische Veranstaltungen
6. Einberufung spezieller Versammlungen von Herdbuchzüchtern einzelner Rassen oder Rassengruppen



## 7. Besondere Beschlüsse, welche die züchterische Arbeit betreffen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Zuchtausschuss-Sitzung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder des Zuchtausschusses. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 10

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung, die sämtlich von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt jeweils im 2. Halbjahr eines Schaltjahres. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird bei der nächsten Delegiertenversammlung an seine Stelle für den Rest der laufenden Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder für sich alleine.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Delegiertenversammlung sowie die Vorstandssitzungen und wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Soweit Angelegenheiten der Vereinigung nach der Satzung oder zwingenden Bestimmungen zu ordnen oder dem Vorstand vorbehalten sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Geschäftsführer und Zuchtleiter wird zu den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied geladen.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich den anderen Organen des Vereins vorbehalten sind, insbesondere

- a) Berufung und Abberufung des im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu benennenden Zuchtleiters und Geschäftsführers
- b) Aufstellung des Jahresabschlusses
- c) Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens und Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane
- e) Die Festsetzung von Gebühren und Umlagen
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- g) Festlegung von Veranstaltungen, soweit es sich nicht um züchterische Veranstaltungen handelt.
- h) Einrichtung von Arbeitsgruppen für besondere Projekte und Arbeitsgebiete der Vereinigung

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

Der Vorstand überträgt die Erledigung und Überwachung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer, der im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestellt wird.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen, welche die Aufgaben des Geschäftsführers regelt.

## **§12**

### **Zuchtleitung**

Der Zuchtleiter wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestellt. Ihm obliegt die Durchführung und Überwachung der Aufgaben gemäß § 2 Punkt 3 und Punkt 4 dieser Satzung

## **§ 13**

### **Entschädigungen**

Die Vorstandsmitglieder und die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Erstattung von Kosten festsetzen.

## **§ 14**

### **Veröffentlichungen**

Offizielles Organ für Bekanntmachungen ist das Verbandsmagazin

## **§ 15**

### **Auflösung und Vermögensverwendung**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach der Regelung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Förderung der Schafzucht und -haltung.